

Anlage 1

51 10 0001
Kratz-Trutti

26.11.08

Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG)

Übersicht über die wichtigsten Regelungen

Wesentliche Änderung des SGB VIII (KJHG) im Bereich Kindertagesbetreuung

Paragraf	Inhalt der Änderung	Anmerkungen
§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie	Abs. 4 (neu) Für Eltern, die ihre Kinder von 1 – 3 Jahren nicht in Einrichtungen oder Diensten betreuen lassen wollen oder können, soll ab 2013 eine monatliche Zahlung eingeführt werden (z. B. Betreuungsgeld).	Die konkrete Ausgestaltung soll zum Jahr 2013 geklärt werden. Der Gesetzgeber ist dabei in seiner Entscheidung frei.
§ 23 Förderung in der Kindertagespflege		Das Berufsbild Tagesmütter und -väter soll attraktiver werden. Damit verbunden sind die Verbesserung der Qualifizierung der Tagespflegepersonen und Steigerung der Qualität der Kindertagespflege.
	Abs. 1 Klarstellung, dass Anspruch auf das Tagespflegegeld der Tagespflegeperson zusteht.	
	Abs. 2 Häufige Übernahme der Kranken und Pflegeversicherungsbeiträge	
	Abs. 2 a Konkretisiert, wie der Beitrag zur Anerkennung der Förderungsleistung zu gestalten ist, der von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt wird. Der Betrag ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und Anzahl sowie Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.	

Paragraf	Inhalt der Änderung	Anmerkungen
§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	§ 24 wird zweimal geändert: die erste Änderung gilt bis einschl. 31. Juli 2013, die zweite Änderung tritt am 1. August 2013 in Kraft. <u>Bis 31. Juli 2013:</u> Die Regelung knüpft an die im TAG formulierten Mindestkriterien an, erweitert diese im Hinblick auf weitere Fallgruppen: • Bedarf des Kindes: Es ist in seiner individuellen und sozialen Entwicklung zu unterstützen. • Bedarf der Eltern: Ein Kind ist in einer Tageseinrichtung/ Kindertagespflege zu fördern, wenn die Eltern Arbeit suchend sind. <u>Ab 1. August 2013:</u> • bis 1-Jährige: objektiv-rechtliche Verpflichtung, die an die erweiterten Kriterien geknüpft ist. • bis 3-Jährige: Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege • 3- bis 6-Jährige: entspricht der alten Fassung; Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung; Kindertagespflege hat ergänzende Funktion • Über 6 Jahre: entspricht der alten Fassung; Vorrang schulischer Angebote ist zu beachten.	
§ 24a Übergangsregelung und stufenweiser Ausbau des Förderangebotes für Kinder unter drei Jahren	§ 24a gibt Vorgaben für den stufenweisen Ausbau der Kindertagesbetreuung für den Ausbauperioden bis 2013.	
§ 39 Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugend- lichen	Abs. 4 S. 2 Die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung beziehen sich auf Versicherungen, die die Risiken der Pflegeperson abdecken.	

Paragraf	Inhalt der Änderung	Anmerkungen
§ 43 Erlaubnis zur Tagespflege	Abs. 1 Einer Erlaubnis bedarf, wer während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate ein oder mehrere fremde Kinder betreuen will.	Klarstellung, dass sich der Betreuungsumfang von 15 Stunden pro Woche auf die <u>wöchentliche Arbeitszeit</u> der Tagespflegeperson bezieht.
	Abs. 3 S. 1 Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern.	Klarstellung, dass sich die Höchstgrenze von fünf zu betreuenden Kinder auf die <u>Zahl der gleichzeitig anwesenden, fremden</u> Kinder bezieht.
	Abs. 3 S. 2 Bundesrecht eröffnet den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe unmittelbar die Möglichkeit, eine Erlaubnis im Einzelfall für weniger als fünf Kinder zu erteilen und ggf. mit einer Nebenbestimmung zu versehen.	
	Abs. 3 S. 3 Durch Bundesrecht hat dem Landesgesetzgeber die Möglichkeit gegeben, die Obergrenze für die gleichzeitig anwesenden Kinder bei der Erteilung der Erlaubnis anzuheben, wenn die Tagespflegeperson über eine pädagogische Ausbildung verfügt. Darüber hinaus wird eine Obergrenze für die Zahl der in Großpflegestelle zu betreuenden Kinder eingeführt: Es dürfen nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung.	
§ 72a Persönliche Eignung	Satz 1 Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ ... verurteilt worden ist. Satz 2 Die Prüfung der persönlichen Eignung bezieht sich nicht nur auf die Beschäftigung, sondern auch auf die Vermittlung von Personen durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Führungszeugnisse sind auch bei der Vermittlung von Personen in der Kinder- und Jugendhilfe notwendig.	Klarstellung Die Prüfung der persönlichen Eignung erstreckt sich daher z. B. auch auf Tagespflegepersonen. Deshalb wird in Satz 2 klargestellt, dass die Vorlage eines Führungszeugnisses <u>auch bei der Vermittlung von Personen</u> in der Kinder- und Jugendhilfe notwendig ist und damit auch für Tagespflegepersonen gilt.

Paragraf	Inhalt der Änderung	Anmerkungen
§ 74a Finanzierung von Tages- einrichtungen für Kinder	Satz 1 Der Landesrechtsvorbehalt in Satz 1 bleibt unverändert bestehen. Satz 2 Es können alle Träger von Einrichtungen, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, gefördert werden	Satz 2 soll verdeutlichen, dass auch privatgewerbliche Träger gefördert werden können. Näheres regelt Landesrecht.
§ 90 Pauschalisierte Kosten- beteiligung	Abs. 1 S. 2 Befugnis zur sozialen Staffelung der Kostenbeiträge auch für die Kindertagespflege	